

## **Vorläufige Richtlinien zur Gewährung von Bildung- und Teilhabeleistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)**

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen unterstützen. Chancengleichheit soll verbessert werden. Deshalb sollen die Bildungs- und Teilhabeleistungen schnell und unbürokratisch zur Verfügung gestellt werden. Das Jobcenter hat interne Strukturen aufgebaut, die einen ungehinderten Zugang ermöglichen. Dieser Zielsetzung dient auch die vereinfachte Antragstellung – auf einem Blatt-; im Einzelfall kann mit Zusatzblättern gearbeitet werden. Dabei beachtet das Jobcenter das in § 4 SGB II verankerte sog. „Hinwirkungsgebot“. Das Jobcenter verpflichtet sich Informationen, Beratung und umfassende Unterstützung anzubieten und zu leisten. Dabei ist es selbstverständlich, dass für eine aktive Antragstellung der Leistungen des Bildungspaketes geworben wird.

Die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen enthalten noch unbestimmte Rechtsbegriffe, sodass auch Abgrenzungsschwierigkeiten auftreten können. Deshalb sind diese Richtlinien vorläufig. Sie werden bei Veränderungen entsprechend angepasst.

Die Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden als eigenständige Bedarfe anerkannt. Die Regelleistungen bleiben hiervon unberührt. Zielgerichtete Leistungen sollen eine stärkere Integration bedürftiger Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener in die Gesellschaft bewirken.

## 1. Inhalt der Leistungen nach § 28 SGB II im Überblick

Leistung	Umfang
✚ Ein- und mehrtägige Fahrten und Ausflüge von Schulen und Kindertageseinrichtungen 28 Abs.2 Nr. 1 und 2 SGB II	in tatsächlicher Höhe
✚ Schulbedarf § 28 Abs. 3 SGB II	70,00 € zum 01.08.eines Schuljahres und 30,00 € zum 01.02. eines Schuljahres
✚ Schülerbeförderung § 28 Abs. 4 SGB II	individuell, jedoch vorrangig sind Schülerfahrtkosten in Rheinland-Pfalz
✚ Lernförderung § 28 Abs.5	Individuell
✚ Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen, Schulen und Horteinrichtungen § 28 Abs.6 SGB II	in tatsächlicher Höhe, abzüglich 1,00 € je Essen
✚ Teilhabeleistungen für Vereine, Freizeiten und pädagogische Aktivitäten § 28 Abs. 7 SGB II	insgesamt bis zu 10,00 € monatlich

## 2. Anspruchsvoraussetzungen § 28 Abs. 1 SGB II

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Eine Anspruchsberechtigung ergibt sich auch für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, wenn sie keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten, jedoch sich in einer Bedarfsgemeinschaft des SGB II befinden und kein Ausschluss besteht. Beispielsweise, wenn sie durch eigene Einkommen aus Kindergeld und Unterhalt ihren eigenen Bedarf abdecken können.

## 2.1 Antragstellungen

Die Antragstellung kann erfolgen

- ✓ bei Kindern bis zum Alter von 14 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter
- ✓ ab Vollendung des 15. Lebensjahres auch durch den Jugendlichen selbst
- ✓ bei volljährigen Leistungsberechtigten durch diese selbst oder durch den Vertreter der Bedarfsgemeinschaft

**Dabei findet § 37 SGB II Anwendung. Denn durch die Beantragung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket entsteht kein eigenständiger Bewilligungszeitraum. Vielmehr besteht ein Zusammenhang zwischen dem Bewilligungszeitraum „Hauptleistung“ und den Leistungen nach Bildung und Teilhabe. Die Bewilligungszeiträume sind von daher zu „synchronisieren“ Die Antragstellung nach Bildungs- und Teilhabeleistungen wirkt auf den Bewilligungsabschnitt der Regel- oder Hauptleistung nach dem SGB II zurück.**

## 2.2. Leistungserbringung

Der persönliche Schulbedarf wird grundsätzlich als Geldleistung erbracht.

Weitere Leistungen werden als Sachleistungen an den Leistungsanbieter gewährt. Direktzahlungen an den Leistungsberechtigten sind möglich. Der Ausnahmefall ist einzelbezogen zu begründen.

Zu beachten ist, dass Vorfinanzierungen von Dritten, in der Regel Einrichtungen, möglich sind. Insbesondere bei der Durchführung von Ausflugs- und Klassenfahrten oder Ferienfreizeiten, aber auch in Horteinrichtungen ist hieran zu denken.

### **3. Bildung § 28 Abs. 2-6 SGB II**

Leistungen für Bildung erhalten Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Bundesausbildungsvergütung (Bafög) oder Ausbildungsvergütung erhalten.

In Rheinland-Pfalz werden im § 9 Schulgesetz folgende Schulformen beschrieben:

- **Grundschule**
- **Realschule plus \***
- **Gymnasium**
- **Integrierte Gesamtschule**
- **Förderschule**
- **berufsbildende Schulen**
- **Abendgymnasium**
- **Kolleg**

\* Auf Grund der Schulstrukturreform werden Hauptschulen und Realschulen bis spätestens zum Schuljahr 2013/2014 aufgelöst und die Realschule plus als Schulform eingeführt. Hiervon sind private Schulträger nicht betroffen, Sie können weiterhin Haupt- und Realschulen betreiben.

zu den allgemeinbildenden Schulen gehören:

- ✚ Grundschule
- ✚ Realschule plus
- ✚ Hauptschule, insbesondere in privater Trägerschaft
- ✚ Realschule, insbesondere in privater Trägerschaft
- ✚ Gymnasium
- ✚ integrierte Gesamtschule
- ✚ Förderschulen § 12 Schulgesetz
- ✚ Kolleg und Abendgymnasium

zu den berufsbildenden Schulen gehören:

- ✚ die Berufsschule einschließlich des Berufsvorbereitungsjahres
- ✚ die Berufsfachschule
- ✚ die Berufsoberschule
- ✚ die duale Berufsoberschule
- ✚ das berufliche Gymnasium
- ✚ die Fachschule
- ✚ die Fachoberschule

Schulische und berufliche Qualifikationen werden erreicht in der

- ✚ Primarstufe
- ✚ Sekundarstufe I
- ✚ Sekundarstufe II
- ✚ Berufsfachschule I
- ✚ Berufsfachschule II
- ✚ dreijährige Berufsfachschule
- ✚ höhere Berufsfachschule

Hierbei werden staatlich anerkannte Schulformen und anerkannte und genehmigt Privatschulen gleichgestellt.

Bei grenzüberschreitendem Schulbesuch – Ausland oder anderes Bundesland - , werden ebenfalls Leistungen erbracht, wenn die Schule einer der oben beschriebenen Schulformen entspricht und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

### **3.1 Ausflüge und mehrtägige Fahrten**

Die Kosten für Ausflüge und mehrtägige Fahrten in Kindertageseinrichtungen und Schulen werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Bei Schulen ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 04.11.2005 zu beachten.

Bei Kindertageseinrichtungen im vorgenannten Sinne handelt es sich um Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Kindergruppen und Horte.

„Wahlausflüge“ zum Beispiel im Rahmen eines Ferienprogrammes fallen unter § 28 Abs. 7 SGB II. Hierfür müssen gegebenenfalls Ansparungen getroffen werden.

Die Gewährung eines Taschengeldes erfolgt nicht. Deshalb wird auch keine Kürzung der Regelleistung vorgenommen, wenn die finanzierte Fahrt eine Vollverpflegung enthält.

Die Vorschrift gilt auch für schulische Veranstaltungen z.B. Kursfahrten, wenn das Fernbleiben wegen fehlender finanzieller Mittel diskriminierend wäre. Denn die neuen Bestimmungen sollen eine gleichberechtigte Teilnahme garantieren. Die Nichtteilnahme an schulischen Veranstaltungen kann Kinder und Jugendliche in ihren Entwicklungsphasen besonders negativ prägen.

Die Teilnahme und die hieraus resultierenden Kosten von Schülerinnen und Schüler an einem Schüleraustausch, auch im Ausland werden ebenfalls übernommen. Dieser muss als schulische Veranstaltung deklariert sein und dem Unterricht dienen sowie Lehrkräfte begleitet werden. Dies gilt auch, wenn klassenübergreifend oder schulübergreifend ein Schüleraustausch durchgeführt wird.

Die privat organisierte Teilnahme an einem Schulaustausch einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers außerhalb der Unterrichtszeiten, dagegen werden nicht übernommen.

Vorrangige Ansprüche, Zuschüsse oder Sponsoring gehen den Bestimmungen vor und sind in Abzug zu bringen.

Die Leistung ist in der Regel vor Beginn einer Fahrt oder eines Ausfluges zu gewähren. In Eilfällen erfolgt eine Kostenzusage.

Die Abrechnung kann somit auch für die Vergangenheit erfolgen. Auch kann die Erstattung an eine Lehrkraft oder pädagogische Kraft erbracht werden, wenn diese in Vorlage getreten ist (Vorschussregelung). Die in-

dividuellen Gegebenheiten einer Schule oder Einrichtung sind hier angemessen zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist die Gewährung der Kosten an den Erziehungsberechtigten in Geldleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen als Sach- und Dienstleistung erbracht werden (Sach- und Dienstleistungsprinzip). Eine nachträgliche Erstattung z.B. an den Erziehungsberechtigten kann erfolgen, wenn diese Person in Vorlage getreten ist und geeignete Nachweise hierfür vorgelegt werden. Das Sach- und Dienstleistungsprinzip nach § 29 SGB II wird hierdurch nicht unterlaufen, sondern ermöglicht in Einzelfällen individuelle Lösungen zu finden.

Es können auch Mehrfachfahrten innerhalb eines Kalenderjahres übernommen werden.

Die Übernahme von Ausrüstungsgegenständen oder Entleihungskosten erfolgt, wenn diese ausschließlich im direkten Zusammenhang mit der Fahrt stehen. Dabei erfolgt eine Kostenregulierung in der Gestalt, dass sich die Übernahme an den üblichen Leihgebühren dieser Gegenstände orientiert. Erforderliche Bekleidungsgegenstände oder andere Dinge für den persönlichen Gebrauch werden nicht übernommen.

Eine Bagatellgrenze gilt nicht.

### **3.2. Persönlicher Schulbedarf**

Schülerinnen und Schüler erhalten für den persönlichen Schulbedarf zum 01. August eines Jahres 70.00 € und zum 01.02. des kommenden Jahres 30.00 €. Dabei sind Schülerinnen und Schüler, die eine unter Punkt 3 dieser Vereinbarung genannten Schule besuchen, leistungsberechtigt.

Zum persönlichen Schulbedarf gehören z.B. Schultasche, Sportbekleidung, Hefte, Stifte etc.

Bei den gesetzlich festgelegten Beträgen handelt es sich jeweils um eine für das Schuljahr festgelegte Grundausstattung. Weitere Ausgaben bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind durch die Regelleistungen abzudecken. Dies gilt auch für das sog. Kopiergeld, was an Schulen teilweise eingesammelt wird.

Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. Deshalb obliegt es dem Jobcenter besonders durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass alle Leistungsberechtigten diese finanzielle Ausstattung erhalten.

Der Bedarf ist nach § 77 Abs. 7 SGB II erstmals zum 01.08.2011 zu gewähren. Dabei handelt es sich um eine sogenannte „Stichtagsregelung“. Die Leistung wird gewährt, wenn Schülerinnen und Schüler zum jeweiligen Stichtag hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind. Eine anteilige Gewährung kommt nicht in Betracht.

Auf Verlangen des Jobcenters kann ein Nachweis der Schule erforderlich werden. z.B. bei Einschulung, Schulwechsel oder ähnlichen Situationen. In anderen Fallkonstellationen kann auch die Vorlage des Zeugnisses ausreichend sein.

Eine Vorlage von Nachweisen kann in begründeten Einzelfällen verlangt werden. Eine Direktzahlung an die Schule ist möglich, wenn im vorherigen Leistungszeitraum eine missbräuchliche Verwendung erfolgt ist oder wenn beseitigtes Einvernehmen darüber besteht, dass eine Direktzahlung zu leisten ist

### **3.3 Schülerbeförderung**

Schülerinnen und Schüler erhalten für die unter Punkt 3 genannten nächstgelegenen Schulen, wenn sie auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die Kosten erstattet. Dies erfolgt nur, wenn die Leistungen nicht durch Dritte übernommen werden.

Die landesrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland - Pfalz sind vorrangig. Die dort festgelegten Regularien sind bindend. Eine Ungleichstellung von Kindern soll vermieden werden.

In Einzelfällen kann die Geschäftsführung des Jobcenters unter Berücksichtigung der gesetzlichen Eigenbeteiligung der Übernahme für Schülerbeförderungskosten zustimmen. Zu denken wäre an Fallkonstellationen wie notwendige Internatsunterbringung, vorübergehende Mobilitäts einschränkung oder ähnliche Situationen. In diesen Fällen ist jedoch eine Ablehnung des Schulamtes auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten erforderlich.



### 3.4 Lernförderung

Außerschulische Lernförderung ist notwendig, wenn ein vorübergehendes Lerndefizit besteht, das das Erreichen des Lernzieles der jeweiligen Klassenstufe gefährdet. Ziel der Lernförderung ist es individuelle und geeignete Unterstützung zu geben damit das jeweilige Klassenziel der besuchten Schulform erreicht werden kann. Lernförderung ist nicht zu gewähren, wenn z.B. eine bessere Schulstartempfehlung durch Verbesserung der Noten erreicht werden soll.

Nach § 2 des Schulgesetzes (SchulG) soll jede Schülerin und jeder Schüler einen nominierten Anspruch auf individuelle Förderung erhalten. Deshalb bieten eine Vielzahl von Schulen auch entsprechende Angebote an. Hierbei ist insbesondere zu denken an:

- Förderstunden im Rahmen des Ganztagesangebotes
- Ergänzungsstunden
- Sprachförderung
- Hausaufgabenhilfe

Diese schulischen Angebote haben zwingend Vorrang. Auch dann, wenn der Erziehungsberechtigte ein kostenpflichtiges Ganztagesangebot nutzt.

Leistungen im Rahmen der Lernförderung gehen über die schulische Förderung hinaus und sind eine außerschulische Förderung.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass Eingliederungshilfen nach § 35a SGB III (Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder) gegenüber Leistungen nach dem SGB II vorrangig sind. Teilleistungsstörungen, die nicht durch Lernförderung behoben werden können, sollen eine spezielle Förderung mit therapeutischem Ansatz erhalten.

Bei Förderschulen dürfte im Regelfall auf Grund der dortigen intensiveren Betreuungsmöglichkeiten (verbesserter Betreuungsschlüssel) die Notwendigkeit auf Lernförderung nicht bestehen.

Die Stellungnahme zur Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt und von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bestätigt. Dabei wird das vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur am 02.05.2011 überlassene Formular der Antragstellerin oder dem Antragsteller ausgehändigt.

Einzelförderung ist genauso möglich, wie Gruppenangebote. Wünsche der Antragstellerin oder des Antragstellers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen, Mehrkosten sind jedoch zu vermeiden.

Zur Durchführung von Lernförderung sind geeignet:

- freie Träger der Jugendhilfe
- Nachhilfeinstitute
- Privatpersonen – Schülerinnen und Schüler höherer Klassenstufen, Studentinnen und Studenten, pensionierte Lehrkräfte etc.

Zur Vermeidung einer Überforderung sind Förderungsfähig im Regelfall 2 Stunden oder 2 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten pro Fach in der Woche. Maximal kann eine Förderung in drei Fächern wöchentlich erfolgen.

Im Einzelfall ist das Jobcenter befugt sich ein erweitertes Führungszeugnis über die persönliche Eignung der betreffenden Person vorlegen zu lassen.

Bei Zweifeln zur fachlichen Eignung kann sich das Jobcenter eine ergänzende Stellungnahme von der Schule einholen. Das Jobcenter ist auch befugt, Vereinigungen abzulehnen, deren gesellschaftlichen Ansichten nicht mit den Zielen der Lernförderung vereinbar sind. Zusätzlich ist Schwarzarbeit zu vermeiden.

Dabei wird ein maximaler Preis in Höhe von 15,00 € pro 45 Minuten bzw. 20,00 € pro Zeitstunde für qualifizierte Fachkräfte zu Grunde gelegt. Bei Personen mit geringerer Qualifizierung ist die Obergrenze entsprechend zu reduzieren.

Grundsätzlich ist die Gewährung der Kosten an den Erziehungsberechtigten in Geldleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen als Sach- und Dienstleistung erbracht werden (Sach- und Dienstleistungsprinzip). Eine nachträgliche Erstattung z.B. an den Erziehungsberechtigten kann erfolgen, wenn diese Person in Vorlage getreten ist und geeignete Nachweise hierfür vorgelegt werden. Das Sach- und Dienstleistungsprinzip nach § 29 SGB II wird hierdurch nicht unterlaufen, sondern ermöglicht in Einzelfällen individuelle Lösungen zu finden.

In Einzelfällen ist die Geschäftsführung des Jobcenters befugt abweichende Entscheidungen zu treffen. Insbesondere zu denken ist hierbei, wenn durch eine längere Erkrankung viel Unterrichtsstoff versäumt wur-

de oder der Tod eines nahen Angehörigen einen Leistungsabfall verursacht. Oder wenn Nachprüfungen eine intensive Vorbereitung erforderlich machen. Diese Regelung ist in Ausnahmefällen erforderlich, um prophylaktisch agieren zu können.

### **3.5. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**

Es werden Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, soweit sie in schulischer Verantwortung angeboten wird, und für Kinder die eine Tageseinrichtung besuchen, übernommen. Dabei kann das Mittagessen auch durch Dritte und Beauftragte angeboten werden. Hierbei werden die tatsächlich entstehenden Ausgaben, abzüglich eines Eigenanteiles von 1,00 € je Mahlzeit, übernommen.

Für Kinder, die in Tagespflege betreut werden und Schülerinnen und Schüler, die ein Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (Hort) einnehmen, geltend die vorherigen Bestimmungen entsprechend. Gleichgestellt sind auch die Einrichtungen, die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anbieten und eng mit der Schule, dem Jugendamt und dem Jobcenter zusammenarbeiten und die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

Für Kinder, die in einer Tagespflege betreut werden, werden seitens des Jugendamtes keine Verpflegungskosten nach dem SGB VIII gewährt. Die Abgeltung ist im Regelfall frei verhandelt. Hier sind auch die tatsächlichen Kosten unter Abzug von 1,00 € zu übernehmen, wenn sie angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich an den Essenspreisen die an Schulen oder Kindertageseinrichtungen gezahlt werden.

Die Regelung für die Übernahme von Mehraufwendungen für Hortkinder gilt zunächst bis zum 31.12.2013.

Grundsätzlich ist die Gewährung der Kosten an den Erziehungsberechtigten in Geldleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen als Sach- und Dienstleistung erbracht werden (Sach- und Dienstleistungsprinzip). Eine nachträgliche Erstattung z.B. an den Erziehungsberechtigten kann erfolgen, wenn diese Person in Vorlage getreten ist und geeignete Nachweise hierfür vorgelegt werden. Das Sach- und Dienstleistungsprinzip nach § 29 SGB II wird hierdurch nicht unterlaufen, sondern ermöglicht in Einzelfällen individuelle Lösungen zu finden. Grundsätzlich wird jedoch mit dem Anbieter oder dem Schulverwaltungsamt abgerechnet.

### 3.6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Ziel dieser Leistung ist es Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre verstärkt in soziale und gemeinschaftliche Strukturen zu integrieren und so einhergehend die persönliche Entwicklung zu fördern und soziale Kompetenzen aufzubauen.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben betragen 10,00 € monatlich. Dabei können angesparte Beträge auch auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden. Jedoch kann maximal für 12 Monate ist gleich 120,00 € angespart werden.

Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe können verwandt werden für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit. Mitgliedsbeiträge in diesem Sinne sind Aufwendungen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen. Es können von daher auch Teilnahmegebühren, Kurs- und Aufnahmegebühren übernommen werden. (keine Eintrittsgelder)
- Unterricht in künstlerischen Fächern
- Ferienfreizeiten
- Sommerkurse und Theaterworkshops
- Kleinkind Eltern Angebote
- Veranstaltungen der örtlichen Jugendpflege oder von ihr befürworteten Veranstaltungen bei Dritten und anerkannten Familienbildungsstätten
- private Angebote, soweit sie den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit zu zuordnen sind.

Von diesen o.g. Aktivitäten sind individuelle Freizeitangebote nicht erfasst. Sie werden nicht durch Bildung- und Teilhabeleistungen finanziert.

Angebote die eine therapeutische Ausrichtung haben, sind ebenfalls nicht zu übernehmen, weil in der Regel vorrangige Kostenträger in Frage kommen.

#### **4. Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt zum 01.12.2011 in Kraft und ist zeitlich nicht befristet. Sie kann durch Arbeitshinweise ergänzt werden. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie oder Teile von Ihnen unwirksam werden, ist anzunehmen, dass die Richtlinie im Übrigen weiterhin gültig sein soll.

Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Richtlinie sowie deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Trier, den 01.12.2011

---

Angelika Birk  
Bürgermeisterin der Stadt Trier

---

Marita Wallrich  
Geschäftsführerin des  
Jobcenters Trier Stadt